



Länderspezifische Metrologische Überwachung 2017 Bayern

Ergebnisse

Zielsetzung der Metrologischen Überwachung (Marktaufsicht und Verwendungsüberwachung) ist es, dem gesellschafts- - und wirtschaftspolitischen Auftrag des Gesetzlichen Messwesens Rechnung tragen und durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, dass Messgeräte gesetzeskonform durch Hersteller in Verkehr gebracht und gesetzeskonform durch die Verwender betrieben werden.

Die Metrologische Überwachung wird im Hauptsitz des Bayerischen Landesamts für Maß und Gewicht vorbereitet und abschließend ausgewertet. Die Durchführung obliegt Abteilung 5 (Eichvollzug). Bundeseinheitliche Festlegungen aus dem abgestimmten Marktüberwachungskonzept werden berücksichtigt.

Die Rechtsgrundlage ist in der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates (Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L / 218, S. 30 vom 13.8.2008) sowie im Mess- und Eichgesetz (MessEG) niedergelegt.

Artikel 17 (Informationspflichten)

[..]

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Öffentlichkeit über die Existenz, die Zuständigkeiten und die Identität der nationalen Marktüberwachungsbehörden sowie darüber, wie man Kontakt zu diesen Behörden aufnehmen kann, informiert ist.

Artikel 18 (Organisatorische Verpflichtungen der Mitgliedstaaten)

[...]

(5) Die Mitgliedstaaten erstellen Marktüberwachungsprogramme, führen diese durch und aktualisieren sie regelmäßig. Die Mitgliedstaaten stellen entweder ein allgemeines Marktüberwachungsprogramm oder sektorspezifische Programme auf, worin die Bereiche erfasst sind, in denen sie eine Marktüberwachung durchführen, teilen diese Programme den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission mit und stellen sie der Öffentlichkeit mittels elektronischer Kommunikationsmittel und gegebenenfalls durch andere Mittel zur Verfügung. [...]

Die **nationale Rechtsgrundlage** der Metrologischen Überwachung ist Abschnitt 6 des Mess- und Eichgesetzes (Gesetz über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt, ihre Verwendung und Eichung sowie über Fertigpackungen).

Nationale Rechtsgrundlagen am Ende der Zusammenfassung.

Untersuchungsgegenstand	Erläuterung																
<p>Messanlagen für dünnflüssige Mineralöle auf Straßentankwagen (§ 23 MessEV i.V.m §§ 31, 37 MessEG)</p>	<p>Die Kontrollen von Messanlagen auf Straßentankwagen im Straßenverkehr sind allein nicht ausreichend, um im konkreten Fall eine manipulierte Abgabe von Messgut festzustellen. Die Kontrollen sind dennoch ein zweckmäßiges Mittel um den Verwendern zu zeigen, dass eine behördliche Kontrolle auf allen Ebenen und jederzeit möglich ist. Es wird auch kontrolliert, ob Waren über Fahrzeugwaagen gewogen wurden (Lieferscheinkontrolle, Rückbezug auf Messwerte aus geeichten Waagen) oder ob fahrzeugmontierte Waagen an Bord sind.</p>																
<p>Regelmäßige Kontrollen von Messanlagen auf Tankwagen außerhalb der Eichtermine sind seit geraumer Zeit als regelmäßige Überwachungsaktion eingeplant. Auch im Jahr 2017 wurden ausländische Fahrzeuge mit Messanlagen kontrolliert, die als mögliche Abladestellen deutsche Kunden haben und somit mit ihren Messanlagen in Deutschland im geschäftlichen Verkehr tätig werden. Eichungen aus anderen europäischen Ländern werden im geschäftlichen Verkehr in Deutschland nicht akzeptiert. Es wurden insgesamt 54 Fahrzeuge kontrolliert: 24 Mineralöltankwägen, zwei Flüssiggas-Tankwagen, zwei Peilstabtankwagen, ein Tankwagen für kryogene Flüssigkeiten, 24 Verwiegunen über Fahrzeugwaagen und eine über Schaufelladerwaage. Kontrollierte Wiegevorgänge / Waagen innerhalb Bayerns ergaben keine Beanstandungen. Bei den kontrollierten Tankwaagen wurde ein Verstoß festgestellt, behoben und geahndet. Es wurde in keinem Fall festgestellt, dass mit im Ausland geeichten Messanlagen im Geltungsbereich des MessEG geschäftlicher Verkehr betrieben wurde.</p>																	
<p>Straßenfahrzeugwaagen (§ 23 MessEV i.V.m. §§ 31, 37 MessEG)</p>	<p>Fahrzeugwaagen im Bestand mit Eichgültigkeit bis 2016 oder früher werden ab Mitte April auf Vorliegen von Anträgen auf Nacheichung hin geprüft. Liegt ein solcher nicht vor, so erfolgt eine Nachschau vor Ort um festzustellen, ob eine ungeeichte Verwendung vorliegt.</p>																
<p>Straßenfahrzeugwaagen im EDV-Bestand mit Eichfrist bis 2016 oder früher wurden ab Mitte April auf Vorliegen von Anträgen auf Nacheichung hin geprüft. Lag ein solcher nicht vor, so erfolgte eine Nachschau vor Ort um festzustellen, ob eine ungeeichte Verwendung vorliegt.</p> <table border="0" data-bbox="347 1518 1468 1886"> <tr> <td>1. Anzahl festgestellter ungeeichter Waagen laut Datenbank zum Stichtag 31.03.2016: (geeicht bis 2016, 2015, 2014, 2013, 2012)</td> <td style="text-align: right;">169</td> </tr> <tr> <td>2. Waagen stillgelegt/ nicht mehr vorhanden:</td> <td style="text-align: right;">15</td> </tr> <tr> <td>3. Waagen ungeeicht *):</td> <td style="text-align: right;">20</td> </tr> <tr> <td>3a davon mit Gestattungsbescheid</td> <td style="text-align: right;">5</td> </tr> <tr> <td>4. Waagen nachweislich ungeeicht verwendet:</td> <td style="text-align: right;">15</td> </tr> <tr> <td>5. OWi Verfahren:</td> <td style="text-align: right;">19</td> </tr> <tr> <td>6. Waagen konformitätsbewertet nach Umbau oder neue Waage am Standort:</td> <td style="text-align: right;">72</td> </tr> <tr> <td>7. Nachschau vor Ort bei Waagen insgesamt</td> <td style="text-align: right;">113</td> </tr> </table> <p>*) : Bereithaltung in jedem Einzelfall geprüft und ggf. Nr. 5 zugeordnet</p> <p>Die konsequente Verfolgung nach Datenlage ungeeichter Fahrzeugwaagen zeigt, dass ungeeichtes Verwenden unterbunden werden kann. Ferner erfolgt eine Datenbereinigung wenn Waagen stillgelegt bzw. abgebaut wurden. Während die Beanstandungsquote lag im Jahr 2014 bei 18%, im Jahr 2015 bei 11%, im Jahr 2016 bei 2% und im Jahr 2017 bei 13 %. Als Beanstandung gewertet wird die nach-</p>		1. Anzahl festgestellter ungeeichter Waagen laut Datenbank zum Stichtag 31.03.2016: (geeicht bis 2016, 2015, 2014, 2013, 2012)	169	2. Waagen stillgelegt/ nicht mehr vorhanden:	15	3. Waagen ungeeicht *):	20	3a davon mit Gestattungsbescheid	5	4. Waagen nachweislich ungeeicht verwendet:	15	5. OWi Verfahren:	19	6. Waagen konformitätsbewertet nach Umbau oder neue Waage am Standort:	72	7. Nachschau vor Ort bei Waagen insgesamt	113
1. Anzahl festgestellter ungeeichter Waagen laut Datenbank zum Stichtag 31.03.2016: (geeicht bis 2016, 2015, 2014, 2013, 2012)	169																
2. Waagen stillgelegt/ nicht mehr vorhanden:	15																
3. Waagen ungeeicht *):	20																
3a davon mit Gestattungsbescheid	5																
4. Waagen nachweislich ungeeicht verwendet:	15																
5. OWi Verfahren:	19																
6. Waagen konformitätsbewertet nach Umbau oder neue Waage am Standort:	72																
7. Nachschau vor Ort bei Waagen insgesamt	113																



Untersuchungsgegenstand	Erläuterung
	<p>weisliche Verwendung einer ungeeichten Waage im geschäftlichen Verkehr, die Quote wird auf der Grundlage der vor Ort überwachten Waagen berechnet. Es ist nicht erkennbar, dass sich das Verwenderverhalten ändert, so dass die jährliche Nachschau beibehalten wird. Im Jahr 2018 wird zudem überprüft, ob neue oder erneuerte Messgeräte vom Verwender gemäß § 32 MessEG ordnungsgemäß angezeigt wurden.</p>
<p>Öffentliche Waagen (§§ 30, 31, 32 MessEV)</p>	<p>Mit dem Inkrafttreten der MessEV ist das Instrument der Öffentlichen Waage eichrechtlich abgewertet worden. Insofern bedarf die Verwendung öffentlicher Waagen vor dem Hintergrund geänderter rechtlicher Anforderungen einer Überprüfung.</p> <p>Es wurde aufgrund von Anfragen und sich daran anschließenden internen Recherchen festgestellt, dass das Verzeichnis der öffentlichen Waagen in Bayern nicht mehr aktuell ist.</p> <p>Ziel der Aktion ist es, festzustellen, ob die im Bestand befindlichen Verwender von Messgeräten unverändert öffentliche Waagen betreiben, und wenn ja, ob diese den Anforderungen der §§ 30-32 MessEV genügen</p>
	<p>Mit dem Inkrafttreten der MessEV ist das Instrument der Öffentlichen Waage eichrechtlich abgewertet worden. Insofern bedarf die Verwendung öffentlicher Waagen vor dem Hintergrund geänderter rechtlicher Anforderungen einer Überprüfung.</p> <p>Es wurde aufgrund von Anfragen und sich daran anschließenden internen Recherchen im Eichverwaltungsprogramm festgestellt, dass das Verzeichnis der öffentlichen Waagen in Bayern nicht aktuell ist.</p> <p>Ziel der Aktion war es, festzustellen, ob die im Bestand befindlichen Verwender von Messgeräten unverändert öffentliche Waagen betreiben und wenn ja, ob dies den Anforderungen der §§ 30-32 der Mess- und Eichverordnung genügt. Die Einträge im Eichverwaltungsprogramm und im Internet sollten auf den aktuellen Stand gebracht werden.</p> <p>Zu Beginn der Nachschau waren in Bayern 406 öffentliche Waagen verzeichnet. Die Ermittlungen vor Ort haben ergeben, dass sich die Anzahl auf 94 weiterhin aktiv betriebene öffentliche Waagen verringert hat. Beanstandungen hinsichtlich der Erfüllung der Anforderungen der Mess- und Eichverordnung wurden nicht festgestellt. Die öffentlichen Waagen sind unter www.eichamt.de -> Arbeitsgemeinschaft Mess- und Eichwesen -> Adressen/Verzeichnisse recherchierbar.</p>
<p>Verwendung von Waagen im Rahmen der Viehvermarktung (§ 23 MessEV i.V.m. §§ 31, 37 MessEG)</p>	<p>Feststellung, ob im Bereich der Viehvermarktung geeichte Waagen ordnungsgemäß verwendet werden.</p>
	<p>Im Auftrag von Viehvermarktungsgenossenschaften wird Vieh vor Ort auf mobilen Waagen gewogen und das so bestimmte Gewicht einer Rechnungstellung im geschäftlichen Verkehr zugrunde gelegt.</p> <p>Das Vieh wird zu Sammelstellen gebracht, gewogen und von dort abgeholt zu einem Schlachthof oder (überwiegend) zu einem Mäster.</p> <p>Die verwendeten Waagen sind auf Anhängern montiert und befinden sich in der Regel an wechselnden Standorten im Einsatz.</p> <p>Es sollte im Rahmen dieser Verwendungsüberwachung überprüft werden, welche Waagen verwendet werden, ob diese geeicht sind und den wesentlichen Anforderungen entsprechen und ob diese Waagen ordnungsgemäß verwendet werden.</p> <p>Der Abgleich mit dem Eichverwaltungsprogramm hat Lücken im Datenbestand zutage treten lassen. Diese sind auch dadurch bedingt, dass Instandsetzer und Waagenbauer involviert</p>

Untersuchungsgegenstand	Erläuterung
	<p>sind, über die Waagen zur Eichung vorgestellt wurden, deren Karteikarteneinträge aber keine Rückschlüsse auf den wirklichen Verwender zulassen.</p> <p>Im Zuge der Verwendungsüberwachung wurden die Verwender der Waagen ermittelt und der überwiegende Teil der Waagen auch physisch kontrolliert. Die wesentlichen Anforderungen wurden eingehalten. Im Rahmen von Nachermittlungen im Jahr 2018 müssen noch nicht erfasste Waagen gleichermaßen geprüft werden.</p> <p>Nicht möglich war die Kontrolle, ob die auf Anhängern montierten Waagen im Sinne des § 23 MessEV richtig verwendet wurden, da im Vorfeld nicht ermittelt werden konnte, wann welche Waage an welchem Sammelpunkt zum Einsatz kommt. Insbesondere eine nicht angekündigte Überprüfung war nicht möglich. Es wird nunmehr im Jahr 2018 zu angemeldeten Überprüfungen der Verwendung der bekannten Waagen kommen.</p>
<p>Eichfrist von Elektrizitätszählern (§§ 31, 37 MessEG i.V.m. § 35 MessEV)</p>	<p>Ziel der Verwendungsüberwachung ist es, festzustellen, ob im Netz verwendete Elektrizitätszähler geeicht sind (ggf. auch auf der Grundlage einer Stichprobenprüfung i.S.d. § 35 MessEV).</p>
	<p>Gemäß § 35 MessEV (Verlängerung der Eichfrist auf Grund von Stichprobenverfahren) verlängert die zuständige Behörde auf Antrag die Eichfrist derjenigen Messgeräte für Elektrizität, Gas, Wasser oder Wärme, die in einem Los zusammengefasst sind. Der Antrag auf Verlängerung der Eichfrist auf Grund eines Stichprobenverfahrens wird durch den Verwender gestellt.</p> <p>Ziel der Verwendungsüberwachung ist es, stichprobenweise festzustellen, ob im Netz verwendete Elektrizitätszähler geeicht sind und hierbei auch zu prüfen, ob sie in einem Los erhalten waren, dessen Eichfrist auf Grund eines Stichprobenverfahrens verlängert wurde.</p> <p>Die Stichprobe wurde durch Elektrizitätszähler von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bayerischen Landesamts für Maß und Gewicht in deren Wohnungen und Häusern gebildet. Die Mitwirkung bei der Verwendungsüberwachung war freiwillig. Im Rahmen der Rechnungsstellung wurden 31 Versorger erfasst. Die Stichprobengröße ergibt ein ausreichendes Bild der Lage, belastete Bürgerinnen und Bürger sowie Versorger und Verwender in nur geringem Maße und berücksichtigte insofern § 50 Abs. 1 MessEG hinsichtlich der Angemessenheit.</p> <p>Es wurden 87 Elektrizitätszähler überprüft. (14 elektronische, 73 elektromechanische). Bei 48 Messgeräten war die erste Eichfrist noch nicht abgelaufen. Die Eichfrist der verbleibenden 39 Elektrizitätszähler war ordnungsgemäß im Rahmen eines Stichprobenverfahrens verlängert worden. Die Verwendungsüberwachung hat somit keine Beanstandungen ergeben.</p>
<p>Verwendung von Waagen bei der Vermarktung von Zuckerrüben (§ 23 MessEV i.V.m. §§ 31, 37 MessEG)</p>	<p>Feststellung, ob im Bereich der Vermarktung von Zuckerrüben geeichte Waagen ordnungsgemäß verwendet werden.</p>
	<p>Die Verwendungsüberwachung hat ergeben, dass die von Messwerten Betroffenen grundsätzlich die Möglichkeit haben, die in Rechnungen angegebenen Werte zurück zu verfolgen. Ein Hinweis darauf in den Rechnungsdokumenten fehlt bislang.</p> <p>Ferner wurde festgestellt, dass Abzüge (z.B. Erdanhaftungen) geschätzt und nicht mit einem Messgerät bestimmt werden. Somit sind auch die der Rechnungstellung zugrunde gelegten Messwerte nicht mit einem Messgerät bestimmt.</p> <p>Messwerte werden in der Regel auf Straßenfahrzeugwaagen bestimmt. Wird im Transportgerät Fahrzeug Messgut mehrerer Adressaten gewogen so wird der Gewichtswert eines Adressaten durch nicht dem Mess- und Eichrecht entsprechenden Verladewaagen im Erntevorgang (Lademaus) bestimmt. Diese Messwerte sind nicht auf gespeicherte Messwerte, die mit einem Messgerät bestimmt wurden, zurück zu führen.</p> <p>Die Feststellungen werden mit dem Messwerte- und Messgeräteverwendern im Anhörungsverfahren behandelt.</p>



Untersuchungsgegenstand	Erläuterung
Industrieparks (§ 35 MessEG)	<p>Seit Inkrafttreten des MessEG am 01.01.2015 wurden in Bayern 39 Anträge von Industrieparks / Chemie-parks nach § 35 MessEG (Ausnahmen für geschlossene Grundstücksnutzung; Befreiung für Messgeräte von den Regelungen des MessEG für leitungsgebundene Leistungen) beschieden. Dabei wurde festgestellt, dass viele der Antragsteller schon vor dem Inkrafttreten des MessEG untereinander über ungeeichte oder keine Messgeräte leitungsgebundene Leistungen im Rahmen geschäftlicher Zwecke abgerechnet haben.</p> <p>Es sollen weitere Ansiedlungen von Betrieben auf gemeinsamen Grundstücksflächen dahingehen überprüft werden. Ferner werden stichprobenartig Ver-wender überprüft, die die Ausnahme nach § 35 MessEG in Anspruch nehmen</p>
	<p>Seit Inkrafttreten des Mess- und Eichgesetzes (MessEG) zum 01.01.2015 wurden in Bayern 39 Anträge von Industrieparks / Chemie-parks nach § 35 MessEG (Ausnahmen für geschlossene Grundstücksnutzung; Befreiung für Messgeräte von den Regelungen des MessEG für leitungsgebundene Leistungen) beschieden. Dabei stellte sich heraus, dass viele der Antragsteller mit gewerblichen Vertragspartnern schon vor dem Inkrafttreten des MessEG untereinander über ungeeichte oder keine Messgeräte leitungsgebundene Leistungen im Rahmen geschäftlicher Zwecke abgerechnet haben.</p> <p>Dies lässt den Schluss zu, dass bei anderen Industrieparks, die bisher keinen Antrag nach § 35 MessEG gestellt haben, auch weiterhin geschäftlicher Verkehr über keine oder ungeeichte Messgeräte erfolgt.</p> <p>Ziel der Verwendungsüberwachung ist die Feststellung der Abrechnungsmodalitäten in diesen Parks. Hierzu waren Adressen von in Bayern befindlichen Industrie- und Chemie-parks zu ermitteln.</p> <p>Es wurden lediglich zwei Gewerbeparks auf diese Weise gefunden die einer vor-Ort Überwachung unterzogen wurden.</p> <p>Zusätzlich wurde zwei Industrieparks, in denen bereits ein Bescheid nach § 35 MessEG erteilt wurde, hinsichtlich weiterer auf dem Gelände ansässiger Firmen, die aber nicht Vertragspartner im Rahmen der Bescheide waren, schriftlich zu Stellungnahmen aufgefordert.</p> <p>In diesen zwei Industrieparks konnte seitens der Betreiber nachgewiesen werden, dass dort ansässige Firmen, die nicht Vertragspartner im Rahmen der erteilten Bescheide waren, leitungsgebundene Leistungen nur pauschal oder aber abgerechnet über geeichte Messgeräte erhalten.</p> <p>In den zwei vor Ort überwachten Gewerbeparks wurde festgestellt, dass leitungsgebundene Leistungen mittels geeichter Messgeräte abgerechnet werden und die Messwerte, die der Rechnungstellung zugrunde liegen, auf die Messwerte zurückgeführt werden können.</p> <p>Es wurde ein Elektrizitätszähler, dessen Eichfrist abgelaufen war, beanstandet.</p> <p>Es wurden zwei Wasserzähler festgestellt, die nicht mit dem Datum der Eichung gekennzeichnet waren. In beiden Fällen konnte aufgrund der Identifikationsnummer bzw. nach Abbau der Ummantelung festgestellt werden, dass sie noch innerhalb der Eichfrist verwendet wurden.</p> <p>Es wurden drei Wasserzähler sowie zwei Wärmemengenzähler festgestellt, die bereitgehalten, aber nach Aussage des Betreibers des Gewerbeparks nicht verwendet werden. Da alle Messgeräte betriebsbereit waren, war nach Lage der Umstände nicht auszuschließen, dass ein Verwenden zu Zwecken des geschäftlichen Verkehrs erfolgt. Die Messgeräte wurden</p>

Untersuchungsgegenstand	Erläuterung
<p>durch den Verwender unverzüglich für den geschäftlichen Verkehr unbrauchbar gemacht.</p> <p>Wer Messwerte verwendet, hat gemäß § 33 Abs. 2 MessEG dafür zu sorgen, dass Rechnungen, soweit sie auf Messwerten beruhen, von demjenigen, für den die Rechnungen bestimmt sind, in einfacher Weise zur Überprüfung angegebener Messwerte nachvollzogen werden können. Die Überprüfung gestaltete sich schwierig, da über die Betreibergesellschaften und technischen Dienste vor Ort nicht auf einfache Weise ermittelt werden konnte, wer die Betriebskostenabrechnungen erstellt.</p> <p>Fazit: es ist zu vermuten, dass eine unbekannte aber nicht geringe Zahl von Einrichtungen existiert, die gewerbe- oder industrieparkähnlich aufgebaut sind, und in denen leistungsbundene Leistungen zwischen einem Betreiber und gewerblichen Vertragspartnern abgerechnet werden. Diese zu ermitteln ist aufwändig. Das Ergebnis dieser ersten Verwendungsüberwachung zeigt, dass eine weitaus überwiegende Zahl an Messgeräten den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend verwendet wurde und nur wenige Einzelfälle zu beanstanden waren. Bis auf weiteres erfolgt gemäß § 50 Abs. 1 Mess- und Eichgesetz eine Nachschau nur bei Bekanntwerden von Beanstandungen sowie im Rahmen der Verwendungsüberwachung im Eichvollzug.</p>	
<p>Lieferung von Zusatzstoffen für die Betonherstellung; Verwendung geeichter Volumenmessgeräte (§ 23 MessEV i.V.m. §§ 31, 37 MessEG)</p>	<p>Es werden möglicherweise Volumenmessanlagen, die nicht MessEG und MessEV entsprechen, im geschäftlichen Verkehr bei der Abgabe von flüssigen Chemikalien im Rahmen der Betonherstellung eingesetzt.</p>
<p>Werden Zusatzstoffe für die Betonherstellung in flüssiger Form nach Volumen verkauft und wird die Menge der Rechnungstellung zugrunde gelegt, so muss für die Volumenbestimmung ein geeichtes Messgerät verwendet werden.</p> <p>Da nur sehr wenige konformitätsbewertete Messanlagen für die Abgabe flüssiger Chemikalien in Verkehr gebracht wurden bestand der Anfangsverdacht, dass möglicherweise Messanlagen, die nicht den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen, im geschäftlichen Verkehr eingesetzt werden</p> <p>Bei insgesamt 24 Betrieben, die Beton herstellen, wurde eine Nachschau vorgenommen. Dabei wurde festgestellt, dass die überwiegende Zahl der verkauften Einheiten an Zusatzstoffen für die Betonherstellung in flüssiger Form als Fertigpackungen (Container) in Verkehr gebracht wurde. Eine Marktüberwachung bei Herstellern der Zusatzstoffe wird auf der Grundlage der Fertigpackungsverordnung vorbereitet.</p> <p>Festgestellt wurde auch, dass Zusatzstoffe gewogen und nach Gewicht in Rechnung gestellt werden. Wägungen wurden vermutlich auf Straßenfahrzeugwaagen vorgenommen, in den festgestellten Einzelfällen wird eine Prüfung der Rückverfolgung der in Rechnungen angegebenen Werte auf das jeweils verwendete Messgerät im Nachgang erfolgen da die vorgelegten Lieferscheine eine solche Rückverfolgung, wie in § 33 Abs. 3 MessEG gefordert, nicht ermöglichen.</p> <p>Festgestellt wurde auch, dass Gewichtswerte mittels Dichtewerten, deren Herkunft zunächst unbekannt ist, auf Volumenwerte umgerechnet und diese möglicherweise der Rechnungstellung zugrunde gelegt wurden. In den festgestellten Einzelfällen wird im Zuge einer Nachermittlung eine Rückverfolgung der in Rechnungen angegebenen Werte auf das jeweils verwendete Messgerät erfolgen sowie ermittelt werden, welche Werte letztlich der Rechnungstellung zugrunde gelegt wurden. Die vorgelegten Lieferscheine haben eine solche Rückverfolgung, wie in § 33 Abs. 3 MessEG gefordert, nicht ermöglicht.</p>	
<p>Elektrizitätszähler auf Campingplätzen (§ 23 MessEV i.V.m. §§ 31, 37 MessEG)</p>	<p>Elektrizitätszähler auf Campingplätzen wurden bereits vor dem 1.1.2015 im Zuge einer bundesweiten Schwerpunktaktion überprüft.</p>



Untersuchungsgegenstand	Erläuterung
sEG)	Im Zuge der Neufassung des Eichrechts am 1.1.2015 soll nun unter Bezugnahme auf § 5 Nr. 11 MessEV und § 5 Nr. 12 MessEV die Verwendung überprüft werden.
<p>Elektrizitätszähler auf Campingplätzen wurden bereits vor dem 1.1.2015 im Zuge einer bundesweiten Schwerpunktaktion überprüft. Beispielhaft ist einem Ergebnisbericht der Eichbehörde des Saarlandes aus dem Jahr 2010 zu entnehmen, das 54% der dort festgestellten Elektrizitätszähler ungeeicht verwendet wurden.</p> <p>Bayern hat sich an dieser Nachschau nicht beteiligt. Im Zuge der Neufassung des Eichrechts am 1.1.2015 soll nun die Verwendung überprüft werden.</p> <p>Das Gesamtergebnis in Bayern bestätigt die Feststellungen anderer Eichbehörden. Insgesamt wurden 117 Campingplätze überwacht und dabei 13.400 Elektrizitätszähler festgestellt. 65% dieser Messgeräte wurden ungeeicht betrieben oder bereitgehalten.</p> <p>Dies bedeutet aber auch, dass eine nicht unerhebliche Anzahl von Verwendern die gesetzlichen Vorschriften einhält. Ziel der Überwachung, die stichprobenweise fortgesetzt werden wird, ist es nun, bei allen Verwendern die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zu erwirken. Alle Verwender wurden angeschrieben und Bezug nehmend auf die individuellen Feststellungen angehört sowie zur Vorlage von Unterlagen aufgefordert, die den Nachweis der Verwendung geeichter Messgeräte, deren Messwerte sowie geeigneter Maßnahmen zur Herstellung eines rechtskonformen Zustandes ermöglichen.</p> <p>Hierzu wurde eine Frist bis Ende Januar 2018 gesetzt. Notwendige Nachrüstungen sollen bis Ende 2018 erfolgen. Die seitens der Verwender getroffenen Maßnahmen werden überprüft und weitere Verwender in den nächsten Jahren in gleicher Weise überprüft.</p>	
<p>Inverkehrbringen von Ausschankmaßen</p> <p>Messebesuch DrincTec 2017</p> <p>(Abschnitt 2 MessEG i.V.m. Abschnitt 6 MessEG)</p>	<p>Leitfaden für die Umsetzung der Produktvorschriften der EU 2016 („Blue Guide“; ABl. EU 2016, C 272, Seite 1), Nr. 2.3 (Inverkehrbringen):</p> <p>„Eine weitere Ausnahme von der Regel, dass die Marktüberwachung erst einsetzen kann, nachdem der Hersteller die formale Verantwortung für seine Produkte übernommen hat, sind Fachmessen, Ausstellungen und Vorführungen.“</p>
<p>Marktüberwachung: Messebesuch am 12.09.2017 – DrinkTec 2017 in München</p> <p><i>Leitfaden für die Umsetzung der Produktvorschriften der EU 2016 („Blue Guide“)</i> <i>(Abl. EU 2016, C 272, Seite 1)</i> <i>Nr. 2.3 (Inverkehrbringen):</i> <i>„Eine weitere Ausnahme von der Regel, dass die Marktüberwachung erst einsetzen kann, nachdem der Hersteller die formale Verantwortung für seine Produkte übernommen hat, sind Fachmessen, Ausstellungen und Vorführungen. Die meisten Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union gestatten die Ausstellung und Präsentation von nicht mit der CE-Kennzeichnung versehenen Produkten bei diesen Veranstaltungen unter der Bedingung, dass ein <u>deutlich sichtbares Schild</u> darauf hinweist, dass die Produkte erst dann in Verkehr gebracht bzw. in Betrieb genommen werden dürfen, wenn ihre Konformität hergestellt worden ist, und dass bei Vorführungen erforderlichenfalls geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung des Schutzes öffentlicher Interessen getroffen werden. Die Marktüberwachungsbehörden müssen darauf achten, dass diese Verpflichtungen eingehalten werden.“</i></p> <p>Es wurden aufgesucht. 3 Hersteller für Ausschankmaße 3 Hersteller für Maßbehältnisse 9 Hersteller für KEG-Fässer</p>	

Untersuchungsgegenstand	Erläuterung
<p>3 Hersteller für Füllmaschinen für Glasflaschen 3 Hersteller für Füllmaschinen für KEG-Fässer <u>Hersteller von Ausschankmaßen:</u></p>	<p>Ausgestellt wurden Ausschankmaße mit und ohne CE-Kennzeichnung sowie Schankgefäße nach den Vorschriften bis 31.12.2014. Nach Auskunft vor Ort sind Ausschankmaße ohne CE-Kennzeichnung sowie Schankgefäße nach den Vorschriften bis 31.12.2014 für den außereuropäischen Markt bestimmt. Im Zusammenhang mit § 10 MessEG wird festgestellt, dass nach strenger Auslegung dessen ungeachtet eine Angabe der Nichtkonformität erforderlich wäre:</p> <p><i>§ 10 MessEG (Besondere Vorschriften für Ausstellungsgeräte)</i> <i>Messgeräte, die den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht entsprechen, dürfen auf Messen, Ausstellungen und Vorführungen nur ausgestellt werden, wenn ein sichtbares Schild deutlich darauf hinweist, dass sie für Zwecke dieses Gesetzes erst in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen werden dürfen, wenn sie den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechen.</i></p> <p>Es wurde vor Ort seitens des Firmenvertreters ferner angemerkt, dass die Anforderungen an das Verwenden von Ausschankmaßen in Europa, namentlich Frankreich und Niederlande, andere als die in Deutschland seien und daher die Notwendigkeit der Verwendung konformitätsbewerteter Ausschankmaße nicht gegeben sei. Seitens des Herstellers würden seine Kunden darauf hingewiesen, dass wegen der Regelungen auf der Grundlage der Richtlinie 2014/32/EU über Messgeräte dem Kauf konformitätsbewerteter Messgeräte ungeachtet besonderer nationaler Vorschriften wegen der damit gegebenen Rechtskonformität der Vorzug zu geben sei.</p> <p>Auch habe die Fima eine interne Stelle, die sich mit den Vorschriften zum Eichrecht befasst. So ist auch die Problematik der Empfindlichkeit vor allem bei Wein und Schnapsgläsern bekannt. Da es bundesweit Abweichungen in der Auslegung gibt, werden nach Aussage des Firmenvertreters keine Ausschankmaße mehr in den Verkehr gebracht, die die Anforderungen nicht einhalten.</p> <p>Ein nicht in Deutschland ansässiger Hersteller, war auf der Messe nur mit nicht gekennzeichneten Gläsern vertreten, auf Anfrage können wohl konformitätsbewertete Ausschankmaße bezogen werden.</p> <p>Ein ebenfalls nicht in Deutschland ansässiger Hersteller, bringt sowohl nicht gekennzeichnete Gläser, als auch Ausschankmaße aus Kunststoff mit einer tschechischen benannten Stelle in den Verkehr.</p> <p><u>Hersteller von Maßbehältnissen (Kegs)</u></p> <p>Es wurden mehrere Stände von Herstellern, die Maßbehältnisse (Kegs) herstellen und in Verkehr bringen aufgesucht und festgestellt, dass diese je nach Kundenwunsch mit oder ohne Konformitätsbewertung in Verkehr gebracht werden. Für den Verwender, der auf der Grundlage von Messwerten Getränke im geschäftlichen Verkehr verkauft, ist ein konformitätsbewertetes Maßbehältnis als Messgerät der Nachweis ordnungsgemäßen Handelns. Werden im geschäftlichen Verkehr nicht konformitätsbewertete oder geeichte Maßbehältnisse verwendet stellt der Verwender grundsätzlich eine Fertigpackung her, die aber wegen der handelsüblichen Größen der Kegs in der Regel über 10 L liegt und somit die Vorschriften des § 31 der Verordnung über Fertigpackungen zur Anwendung kommen.</p> <p><i>§ 31 Fertigpackungsverordnung (Fertigpackungen mit Füllmengen von mehr als 10 Kilogramm oder Liter)</i></p>



Untersuchungsgegenstand	Erläuterung
	<p><i>Die Vorschriften dieser Verordnung sind auf Fertigpackungen mit einer Füllmenge von mehr als 10 Kilogramm oder Liter nicht anzuwenden.</i></p> <p><i>Abweichend von Absatz 1 gilt:</i></p> <ol style="list-style-type: none"><i>1. Abfülleinrichtungen zur Herstellung von Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge sind von der Eichpflicht ausgenommen, wenn ihnen eine geeignete Waage so nachgeschaltet ist, daß alle Fertigpackungen aussortiert werden, bei denen die Minusabweichung von der angegebenen Füllmenge die in der Verordnung festgelegten Werte überschreitet. Bei Fertigpackungen mit einer Füllmengenangabe nach Volumen ist die Dichte mit einem geeigneten Dichtemeßgerät zu bestimmen.</i><i>2. Bei Fertigpackungen mit Lebensmitteln darf von der Füllmengenangabe auf der Fertigpackung nur abgesehen werden, wenn die Füllmenge in den Begleitpapieren angegeben ist und die Fertigpackungen a) auf einer der Abgabe an den Letztverbraucher vorausgehenden Handelsstufe in den Verkehr gebracht werden oder b) ausschließlich an Letztverbraucher abgegeben werden, die das Erzeugnis in ihrer selbständigen beruflichen oder gewerblichen oder in ihrer behördlichen oder dienstlichen Tätigkeit verwenden.</i> <p>Für die behördliche Überwachung der Füllmenge von Kegs wird zukünftig verstärkt kontrolliert, ob konformitätsbewerte oder geeichte Maßbehältnisse verwendet werden oder ob geeichte Abfülleinrichtungen bzw. geeignete Kontrollwaagen (siehe unten) bei der Abfüllung (Herstellung von Fertigpackungen) verwendet werden.</p> <p>Neu auf dem Markt sind Einweg-KEG-Fässer aus dünnem Edelstahlblech und Einweg-KEG-Fässer aus Kunststoff mit Innenbeutel. Die Füllung erfolgt gravimetrisch, ebenfalls Herstellung von Fertigpackungen! (Anforderungen s.o.)</p> <p><u>Hersteller von Abfülleinrichtungen:</u> Es wurden mehrere Stände von Herstellern, die Abfülleinrichtungen herstellen und in Verkehr bringen aufgesucht. In einem Fall wurde vom Hersteller vor Ort richtigerweise ausgeführt, dass bis 30.10.2016 die Eichung eines Volumenzählers möglich war, mit Ablauf der Übergangsfrist der Richtlinie 2014/32/EU über Messgeräte nunmehr aber eine Konformitätsbewertung nur noch für eine Messanlage möglich ist. Aus diesem Grund führt dieser Hersteller keine geeichte Abfüllanlage mehr im Angebot sondern rüstet Füllanlagen mit einer nachgeschalteten Kontrollwaage aus. Ein weiterer Hersteller stellt Füllanlagen auf dem Markt bereit zur Befüllung unterschiedlicher Arten von Behältern, u. a. Mehrweg-, Metall- und Kunststoff-Kegs bis 58 l Nennfüllmenge und Einweg-Kunststoff-Kegs bis 40 l Nennfüllmenge. Diese Füllanlagen werden von den Anlagenbetreibern verwendet, um Behältnisse herzustellen, die als Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge gemäß der Fertigpackungsverordnung auf dem Markt bereitgestellt werden. Die definierte Füllmenge wird mit einem zugekauften, handelsüblichen Durchflussmesser bestimmt. Häufig ist den Füllsystemen ein Wägesystem zur Feststellung des Gewichts der befüllten Kegs nachgeschaltet. Die Wägesysteme sind kein integraler Bestandteil des Füllsystems. Sie werden als Handelsprodukt eingekauft und an den Anlagenbetreiber weiterverkauft.“</p> <p>1. Füllmengenkontrolle über geeichte Durchflussmessung Die Füllsysteme werden in den nächsten Monaten konformitätsbewertete EU-Flüssigkeitsmessanlagen gemäß Richtlinie 2014/32/EU (MI005) sein, mit EU-</p>

Untersuchungsgegenstand	Erläuterung
	<p>Baumusterprüfbescheinigung, CE-Kennzeichnung und EU-Konformitätserklärung.</p> <p>2. Füllmengenkontrolle über nachgeschaltete "geeichte" Waage Das nachgeschaltete Wägesystem ist eine selbsttätige Waage mit CE-Kennzeichnung und EU-Konformitätserklärung gemäß Richtlinie 2014/32/EU des ursprünglichen Herstellers und erfüllt die Anforderungen nach FertigPackV Anlage 7 Nummer 4.1 bzw. Nummer 1.1.2 Satz 1.</p> <p>Mit dieser Waage werden gemäß FertigPackV § 31 (2) Nummer 1 alle Fertigpackungen aussortiert, bei denen eine Überschreitung der zulässigen Minusabweichung von der angegebenen Füllmenge gegeben sein könnte, womit die Füllsysteme von der Eichpflicht ausgenommen sind.</p> <p>3. Füllmengenkontrolle über integriertes Wäge-System Der Hersteller möchte künftig seinen Kunden, welche Container (Kegs) mit stark schwankenden Massen während einer Produktion füllen möchten, für welche die unter 2. beschriebene nachgeschaltete „selbsttätige“ Waage nicht in Frage kommt, eine Tara/Brutto Wiegung direkt vor und nach dem Abfüllvorgang (Messanlage nach 2014/32/EU MI006) anbieten. Geplant ist diese Lösung mit Beginn des 2.Quartals 2018 auf dem Markt zur Verfügung zu stellen.</p> <p><u>Hersteller von Maßbehältnissen:</u> Es wurden mehrere Stände von Herstellern, die Maßbehältnisse herstellen und in Verkehr bringen aufgesucht. Es wurde festgestellt, dass nicht in allen Fällen die Aufschriften gemäß § 2 Fertigpackungsverordnung angebracht waren. Die in Bayern ansässigen Hersteller werden diesbezüglich gesondert überwacht. Beispiele: Alleinige Angabe des Randvollvolumens und des Herstellerzeichens; teilweise zu prüfen ob das Epsilon ϵ korrekt aufgebracht wurde, da dies augenscheinlich eher einem ε entsprach.</p>
<p>Marktüberwachung bei Fertigpackungen Schwerpunkt: Einwickler (FertigPackV, LMIV)</p>	<p>Umsetzung der neuen Vorschrift (Lebensmittelinformationsverordnung LMIV) zur Kennzeichnung von Fertigpackungen. Überprüfung der Berücksichtigung von Einwicklern als Taramaterial</p>
	<p>Mit dem Inkrafttreten der neuen Europäischen Lebensmittelinformationsverordnung vom 13. Dezember 2014 ist die zuvor weit verbreitete Praxis, das Nettogewicht von Packungen mit Bonbons und anderen Süßwaren inklusive dem Gewicht des Einwickelpapiers zu bestimmen, nicht mehr gestattet. Die Lebensmittelinformationsverordnung regelt eindeutig, dass das Nettogewicht von vorverpackten Lebensmitteln sich nur aus dem verzehrbaren Anteil eines Produktes herleitet. Verpackungsmaterial wie Bonboneinwickler oder Folienumhüllungen sind nicht zum Verzehr geeignet und dürfen somit auch nicht dem Produktgewicht zugerechnet werden.</p> <p>Von April bis Oktober 2017 haben die Eichbehörden der Länder Bayern, Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz und Sachsen in einer abgestimmten Schwerpunktaktion rund 250 verschiedene Produkte von 77 unterschiedlichen Herstellern aus dem In- und Ausland überwacht. Bei der Aktion ging es darum, festzustellen, ob die Hersteller von Süßwaren bei den angebotenen Produkten das Einwickelpapier von Bonbons oder die Umhüllung von kleinstückigen Zucker- und Schokoladenwaren weiterhin dem gekennzeichneten Nettogewicht zurechnen. Ebenfalls überprüft wurde in diesem Zusammenhang, ob die verpflichtenden Angaben auf den Verpackungen den rechtlichen Anforderungen der Lebensmittelinformationsverordnung entsprechen.</p> <p>Bei 41 von 252 untersuchten Produkten wurden Unterfüllungen festgestellt. Davon zeigte</p>



Untersuchungsgegenstand	Erläuterung
	<p>sich bei 13 Produkten eindeutig, dass das Taramaterial (Verpackung) vom Hersteller weiterhin so behandelt wird, als gehöre es zum verzehrfähigen Produkt. Überraschend war die Feststellung, dass bei knapp 36 % der geprüften Packungen die Kennzeichnung der enthaltenen Nettofüllmenge nicht der Vorgabe des europäischen Gesetzgebers entsprach. Der zufolge müssen auf Vorverpackungen, welche mehrere gleichartige Einzelpackungen desselben Erzeugnisses enthalten, zusätzlich zu der enthaltenen Nettofüllmenge auch die Anzahl der enthaltenen Einzelpackungen gekennzeichnet sein. Dies hatten die Hersteller bei 90 von 252 geprüften Produkten versäumt. Gegen diese europäische Erweiterung der Kennzeichnungsvorschriften hatte ein international bekannter Lebensmittelkonzern geklagt. Die Klägerin war jedoch erfolglos und wurde in erster Instanz zu einer vorschriftenkonformen Kennzeichnung ihrer Produkte verurteilt.</p>
	<p>Zusätzlich zu den im Marktüberwachungsprogramm 2017 enthaltenen Vorgängen zur Metrologischen Überwachung sind insgesamt 83 weitere Vorgänge bearbeitet worden, die das gesamte Spektrum an Beanstandungen von fehlerhaften Kennzeichnungen, Aufschriften, Bescheinigungen und Verfahren des Inverkehrbringens umfassten. Überwiegend konnte auf Ordnungsmaßnahmen verzichtet werden, da die betroffenen Wirtschaftsakteure eigene und wirksame Maßnahmen ergriffen hatten. In drei Fällen wurden Bußgeldverfahren eingeleitet.</p>

Rechtsgrundlagen

- 1 Gesetz über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt, ihre Verwendung und Eichung sowie über Fertigpackungen (Mess- und Eichgesetz - MessEG) vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2722) in der jeweils geltenden Fassung (www.gesetze-im-internet.de)
- 2 Verordnung über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt sowie über ihre Verwendung und Eichung (Mess- und Eichverordnung – MessEV) vom 11.12.2014 (BGBl. I S. 2010, 2011) in der jeweils geltenden Fassung (www.gesetze-im-internet.de)

Thomas Schade
Eichdirektor
Abt. 4 - Metrologie

Bayerisches Landesamt für Maß und Gewicht
Hauptsitz
Franz-Schrank-Str. 9, 80638 München
Tel. +49 (0)89 17901-318
Fax +49 (0)89 17901-336
thomas.schade@lmg.bayern.de
www.lmg.bayern.de